



Klienten-Info

EORI-NUMMER

Allgemeine Informationen zum EORI-Antragsverfahren

A. Wozu benötigt man eine EORI-Nummer?

Die EORI-Nummer

dient zur eindeutigen Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen in ihren Beziehungen zu den Zollbehörden;

ist in allen Kontakten (Anträge im Zollverfahren, Zollanmeldungen, Berufungen u.dgl.) der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen mit den Zollbehörden (auch in anderen Mitgliedstaaten) zu verwenden ;

wird auch beim Informationsaustausch mit anderen Zollbehörden und anderen Behörden verwendet.

B. Wer muss sich registrieren lassen?

Alle Wirtschaftsbeteiligten, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausüben (auch passiv), die unter die Bestimmungen des Zollrechts fallen (z.B. als Importeur, Exporteur, Anmelder, Bewilligungsinhaber im Zollverfahren u.dgl.), und die ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft (im konkreten Fall in Österreich) haben, müssen sich bei der österreichischen Zollverwaltung registrieren lassen, damit ihnen eine EORI-Nummer zugewiesen werden kann.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (z.B. Privatpersonen) können sich registrieren lassen.

Für jeden Wirtschaftsbeteiligten wird nur eine einzige EORI-Nummer vergeben, die in weiterer Folge vom Wirtschaftsbeteiligten und erforderlichenfalls auch von Niederlassungen des Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der gesamten Europäischen Union zu verwenden ist.

C. Antrag auf Registrierung

Für die Registrierung muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte hat den Antrag auf Registrierung für sich selbst einzubringen; eine Beantragung durch einen Spediteur für jeden seiner Kunden ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Registrierung hat über das Internet zu erfolgen!

Die Antragsdaten werden dem Wirtschaftsbeteiligten anschließend mittels E-Mail in Form eines EORI-Antrags übermittelt, der auszudrucken und unterfertigt an das für den Sitz des Wirtschaftsbeteiligten zuständige Zollamt auf dem Postwege oder mittels Telefax zu übermitteln ist.



Achtung!

Ohne zusätzliche Unterfertigung und Weiterleitung des ausgedruckten EORI-Antrags an das zuständige Zollamt erfolgt keine Verarbeitung der elektronisch erfassten Daten und somit auch keine Registrierung.

D. Registrierungsprozess

Das Kundenteam in dem für Ihr Unternehmen zuständigen Zollamt überprüft die Richtigkeit der Antragsdaten und bei positiver Bestätigung derselben wird vom Competence Center Kundenadministration eine entsprechende EORI-Nummer vergeben.

In weiterer Folge wird Ihnen der Registrierungsbescheid über die Zuteilung der EORI-Nummer übermittelt.

Rechtzeitig die Registrierung beantragen!

Die Bearbeitungsdauer der Registrierungsanträge ist zumindest mit ca. 10 Arbeitstagen anberaunt. Gerade zu Beginn der Registrierungsphase bei den Zollämtern kann es zu einem erhöhten Arbeitsanfall und somit zu einer längeren Dauer der Registrierung kommen.

Damit eine rechtzeitige Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten und Bekanntgabe der EORI-Nummern sichergestellt werden kann, werden Sie ersucht, so rasch wie möglich das Registrierungsverfahren einzuleiten.

E. Ende der Übergangsfrist für die Verwendung von EORI-Nummern

Von der Europäischen Kommission wurde mit Schreiben vom 25. Mai 2010 mitgeteilt, dass die Übergangsfrist für die Anwendung der EORI-Nummern zum 1. Juli 2010 zu beenden ist.

Daher wird darauf hingewiesen, dass ab **1. Juli 2010**

für in den Zollanmeldungen angegebene Wirtschaftsbeteiligte grundsätzlich **nur mehr die EORI-Nummern** zu verwenden sind (für erstmals von Zollabfertigungen betroffene Importeure oder Exporteure kann ausnahmsweise für die bis zu 3 ersten Zollabfertigungen deren Namen und Adressen angegeben werden);

die **Angabe einer UID** nur mehr im Zusammenhang mit unmittelbar an die Zollabfertigung anschließende innergemeinschaftliche Lieferungen (**Verfahren 42 bzw. 63**) zulässig ist

zusätzlich auch die **Sonder-UID** des Anmelders/Vertreters - soweit erforderlich - anzugeben ist;

die Inanspruchnahme der Bestimmungen von § 26 Abs. 3 Zi. 2 UStG (EV-Regelung) nur mehr unter Angabe der EORI-Nummer des Wirtschaftsbeteiligten erfolgen kann.





Sollten Sie daher noch nicht mit einer EORI-Nummer registriert sein, so werden Sie ersucht, umgehend die **Beantragung der EORI-Nummer zu veranlassen**, um allfällige Verzögerungen bei den Zollabfertigungen zu vermeiden.

Sie finden dazu das Antragsformular, den Leitfaden und Leitlinie zum EORI-Antrag sowie weitere EORI-Informationen auf der BMF-Website:

https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/_start.htm

